

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Kapitel 2 (KInvFG 2)

Eckpunkte, Verteilung, Verfahren

14. Dezember 2017

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Art. 104c GG:

Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der finanzschwachen Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Artikel 104b Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 10 KInvFG:

Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 12 KInvFG:

(1) Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gewährt.

Eckpunkte

- **Gesamtvolumen Bundesmittel:** 3,5 Mrd. €
- **Anteil Brandenburg (§ 11 KInvFG):** 2,9248%= 102.368.000 € (2015:3,0842% = 107.947.000 €)
- **Förderzeitraum (§ 13 KInvFG):** 1. Juli 2017 – 31.12.2022 (Schlussrechnung bis Ende 2023 möglich)
- **Förderquote (§§ 6, 14 KInvFG):** Bundesanteil bis zu 90%, Gemeinden/Länder mindestens 10%, **keine** Landesmittel zur weiteren Verringerung des Kommunalanteils vorgesehen
- **Förderbereiche (§ 12 KInvFG):**
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen
 - Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung von Schulgebäuden einschließlich damit im Zusammenhang stehender Investitionen in die der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern
 - bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit ausnahmsweise den Ersatzbau
 - dabei sind auch die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Gewährleistung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude förderfähig.

Empfängerkreis

Der Begriff der Gemeindeverbände ist weit auszulegen.
Damit sind förderberechtigt:

- Gemeinden (auch für auf ihrem Gebiet befindliche freie Schulträger)
- Landkreise
- Ämter
- Schulzweckverbände

Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände

Gemäß § 11 Abs. 2 KInvFG legen die Flächenländer im Einvernehmen mit dem Bund entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände, die Stadtstaaten dementsprechend die Auswahl der förderfähigen Gebiete fest.

§ 4 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (VV-KInvFG 2):
Festlegung sachgerechter Kriterien durch die Länder, welche dazu geeignet sind, die Vorgabe von Artikel 104c Grundgesetz zu erfüllen

http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_kinvfg_2

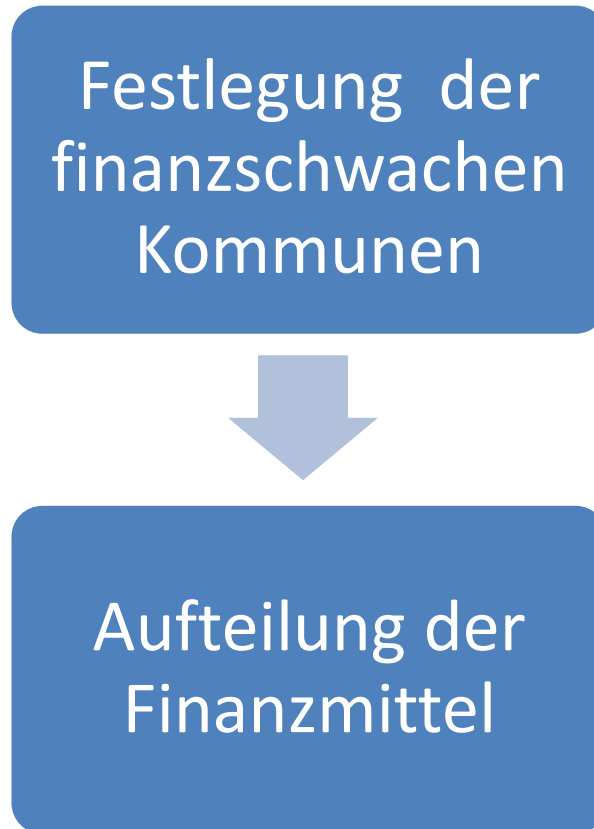
Als sachgerechte Kriterien für Finanzschwäche gelten

- die Teilnahme an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm,
- der Empfang von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,
- eine hohe Verschuldung (insbesondere Höhe der Kassenkreditbestände) sowie
- sonstige einnahme- oder ausgabeseitige Kriterien (z.B. geringe Steuer-, Finanz- oder Umlagekraft, Arbeitslosenquoten, Höhe der Sozialausgaben).

Definition Finanzschwäche – grundsätzliche Ausrichtung

- **Auswahl unabdingbar** (§ 11 Abs. 2 KInvFG)
- **rechtssichere, nachvollziehbare Definition erforderlich**
- **Gleichbehandlung öffentlicher und freier Träger**
- **zielgerichtete / beschränkende Definition sinnvoll, weil ...**
 - in § 4 Abs. 3 der VV-KInvFG 2 festgelegte Höchstgrenzen
 - größere Fördersummen je ausgewählter Kommune
 - Konzentration der Fördermittel auf geringere Zahl von Einzelmaßnahmen
 - geringerer Verwaltungsaufwand
 - Schwerpunktsetzung besser möglich
 - nachhaltigere Investitionseffekte zu erwarten (keine „Gießkanne“)

Zweistufiger Prozess



Erste Stufe: Festlegung der finanzschwachen Kommunen

Finanzschwach ist eine Gemeinde oder ein Landkreis, wenn er oder sie

- im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2016 je Einwohner überdurchschnittliche Schlüsselzuweisungen erhalten hat und
- im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2016 überdurchschnittlich viele Arbeitslose je Einwohner aufzuweisen hatte (Summe nach Rechtskreisen SGB II und SGB III, Statistik der Bundesagentur für Arbeit).
- Ein Amt oder ein Zweckverband gilt als finanzschwach, wenn innerhalb seiner Mitgliedsgemeinden mehr als die Hälfte der Einwohner (Stichtag 30.6.2016) in finanzschwachen Gemeinden nach der oben genannten Definition wohnhaft ist.

Zweite Stufe: Verteilung der Mittel

Kriterium: Schülerzahlen (Schuljahr 2016/2017), korrigiert um zum 1.1.2017 stattgefundenen Schulträgerwechsel

Vorteile:

- Schlüssel ist auf öffentliche und freie Träger gleichermaßen anwendbar; beide Ebenen werden damit gleich behandelt.
- Gleichzeitig ergibt sich durch die Verteilung nach Schülerzahlen „automatisch“ eine Verteilung auf die kommunalen Ebenen sowie die freien Träger; eine explizite Festlegung eines Verteilungsschlüssels auf die Träger-Gruppen ist damit unnötig.

Es wird ein Betrag je Schüler festgelegt, der sich aus der Gesamtfördersumme geteilt durch die Schüleranzahl aller öffentlichen und freien Schulen in finanzschwachen Gemeinden ergibt („Grundbetrag“)

Dieser Betrag liegt bei rund 1.045 Euro pro Schüler bzw. Schülerin

Berücksichtigung der Trägerneutralität gem. § 12 Abs. 1 KInvFG

- Freie Träger, die eine Schule in einer finanzschwachen Gemeinde betreiben, können Zuwendungen entsprechend ihrer Schülerzahl zu erhalten.
- Hierzu muss ein freier Träger einen Antrag bei der Standortgemeinde stellen, in dem er die beabsichtigte Durchführung einer Maßnahme zur Verbesserung der Schulinfrastruktur i. S. des § 12 KInvFG i. V. m. § 6 VV-KInvFG 2 nachweist.
- Die Standortgemeinde beantragt die Zuwendungen beim Land für ihre öffentlichen Schulen und für die freien Schulen in ihrem Gebiet.
- Die Standortgemeinde erhält einen Zuwendungsbescheid von der ILB
- Daraufhin erlässt sie ihrerseits einen Zuwendungsbescheid gegenüber dem freien Träger oder arbeitet mit einer Weiterleitungsvereinbarung.
- Sofern ein freier Träger keine oder weniger Mittel beantragt, keine beabsichtigte Durchführung einer Maßnahme im o.g. Sinne nachweist, oder sonstige Ablehnungsgründe nach pflichtgemäßem Ermessen vorliegen, kann die Standortgemeinde die auf den freien Träger entfallenden Mittel für eigene Investitionsprojekte i. S. des § 12 KInvFG i. V. m. § 6 VV-KInvFG 2 verwenden.

Schulstandorte

Öffentliche Träger	Anzahl Schulstandorte		Einwohner in Schulstandorten	
	absolut	in % zu gesamt	absolut	in % zu gesamt
Gemeinden/KFS*	198	47,5%	2.243.237	90,3%
Landkreise	14	100,0%	2.087.728	100,0%
Ämter	25	48,1%	173.081	49,5%
Schulzweckverbände	2	100,0%	8.640	100,0%
Gesamt öffentlich	239	49,3%		

Freie Träger	Anzahl Gemeinden	Anzahl Schulen	Anzahl Körperschaften	Einwohner
	71	175	85	1.328.864

*KFS = kreisfreie Städte

Finanzschwache Schulträger

Schulstandort und finanzschwach	Schulstandorte		Einwohner		Schüler		Zuwen- dungen (in Mio. €)	Anteil der Zuwen- dungen
	absolut	in % zu Schul- standorte	absolut	in % zu Schul- standorte	absolut	in % zu Schul- standorte		
Gemeinden/KFS einschl. freie Träger	64	30,6%	821.188	36,2%	69.507	35,9%	72,7*	71,0%
Landkreise	6	42,9%	632.599	30,3%	26.988	34,0%	28,2	27,6%
Ämter	5	20,0%	25.299	14,6%	1.289	13,7%	1,3	1,3%
Schulzweckver- bände	1	50,0%	4.128	47,8%	147	53,5%	0,2	0,2%
Gesamt	76				97.931		102,4	100%

* Davon max. 11,4 Mio. € zur Weitergabe an freie Träger

voraussichtliche Verteilung – Anteil an KInvFG-2-Mitteln (in Mio. €); Stand 12.12.17

Gebietskörperschaft	Schüler	Zuwendung (in Mio. €)
Landkreis Elbe-Elster	5.612	5,9
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	3.183	3,3
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	2.552	2,7
Landkreis Prignitz	4.142	4,3
Landkreis Spree-Neiße	5.285	5,5
Landkreis Uckermark	6.214	6,5
Landkreise gesamt	26.988	28,2

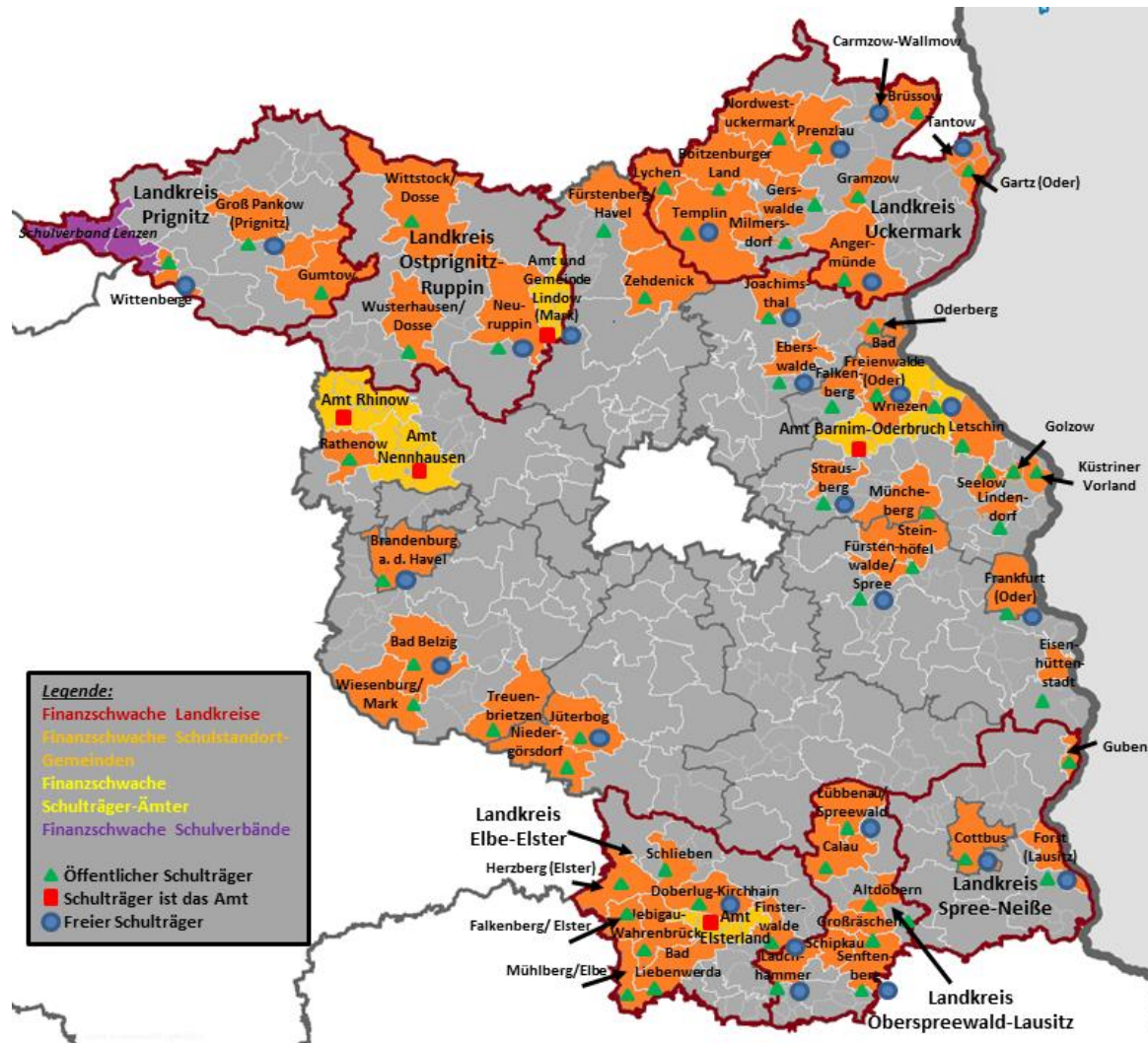
voraussichtliche Verteilung – Anteil an KInvFG-2-Mitteln (in Mio. €); Stand 12.12.17

Name	Schüler in öff. Schulen	Schüler in freien Schulen	Zuwendung (in Mio. €)	Davon kann bei Beantragung weiter gegeben werden
Brandenburg an der Havel	7.629	872	8,9	0,9
Cottbus	10.422	1.385	12,3	1,4
Frankfurt (Oder)	7.201	532	8,1	0,6
KFS gesamt	25.252	2.789	29,3	2,9
höchste Zuwendung: Neuruppin (OPR)	2.461	1.676	4,3	1,8
geringste Zuwendung: Tantow (UM)	0	43	0,04	0,04
kreisangehöriger Raum gesamt	58.640	10.867	72,7	11,4

voraussichtliche Verteilung – Anteil an KInvFG-2-Mitteln (in Mio. €); Stand 12.12.17

Gebietskörperschaft	Schüler	Zuwendungen (Mio. €)
5 Ämter (insgesamt)	1.289	1,3
Schulverband Lenzen (Elbe)	147	0,2

Kartographische Darstellung der Mittelverteilung im Land Brandenburg



Umsetzung KInvFG 2 – Leitplanken des Verfahrens

- **Förderrichtlinie für ein vereinfachtes Verfahren nach dem KInvFG Kapitel 2:**
Erlass Förderrichtlinie im Einvernehmen mit MBS; MIK und Abstimmung mit dem LRH
- **Einbeziehung der ILB als Geschäftsbesorgerin zur Umsetzung des KInvFG**
Durchführung des Zuwendungsverfahrens gem. Förderrichtlinie
- **Gemeinden, Landkreise, Ämter, Schulzweckverbände sind Zuwendungsempfänger für die gesamten Mittel (freie Schulen erhalten gesonderten Zuwendungsbescheide oder verabreden Weiterleitungsvereinbarungen mit der jeweiligen Kommune)**
für die auf ihre jeweilige Ebene entfallenden Mittel
- **Federführung und Berichterstattung ggü Bund nach §§ 7, 8 VV-KInvFG 2 durch MdF**
Verfahrensbestimmungen, Liste der Maßnahmen, Übersicht geprüfter Verwendungsnachweise

Umsetzung KInvFG 2 – rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen [Kommunalinvestitionsfördergesetz – KInvFG] vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist
- Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Kapitels 2 – Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz – des KInvFG (VV-KInvFG 2) vom 20. Oktober 2017 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 47, vom 22.11.2017)
- Kabinettsbeschluss vom 12. Dezember 2017
- Richtlinie zur Durchführung des Kapitels 2 des KInvFG (KInvFG 2-Richtlinie)
Inkrafttreten voraussichtlich zum 1. Februar 2018


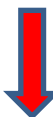



Umsetzung KInvFG 2 – KInvFG 2-Richtlinie

Eckpunkte der Förderrichtlinie:

- Mittelverteilung: Zuwendungsbescheide
- Zuwendungsgeber: ILB als Geschäftsbesorger
- Schlankes Zuwendungsverfahren
- Beantragung mit Grobdaten der Vorhaben
- Zuwendungsempfangende und maximale Förderbeträge in der Anlage zur KInvFG 2-Richtlinie aufgeführt
- Förderfähigkeit der möglichen Maßnahmen nach gesetzlichen Vorgaben des § 12 KInvFG und § 6 der Verwaltungsvereinbarung (VV-KInvFG 2) gebunden
- Förderung der kreisangehörigen Gemeinde, Ämter, Schulzweckverbände direkt
- Entscheidung über konkret zu fördernde Einzelvorhaben durch Zuwendungsempfangende
- Verantwortung für zweckgerechte Verwendung bei Zuwendungsempfangenden
- Symmetrie von regionaler Entscheidungsfreiheit und kommunaler Verantwortung

Umsetzung KInvFG 2 – KInvFG 2-Richtlinie

Zeitplan und Verfahren:

1. Grundlage für Umsetzung als Zuwendungsverfahren mit Förderrichtlinie durch „Kabinettsbeschluss zur Durchführung des Kapitels 2 – Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz – des KInvFG einschließlich der Verteilung auf finanzschwache Kommunen“ vom 12.12.2017 (Info auf MdF-Seite: <http://www.mdf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.543537.de>) 
2. Herstellung des Einvernehmens gemäß VVG Nr. 14.2 zu § 44 LHO mit dem Ministerium des Inneren und für Kommunales über die KInvFG-2-Richtlinie 
3. Anhörung bzw. Herstellung des Einvernehmens mit dem Landesrechnungshof 
4. Inkraftsetzung per Erlass (Zieldatum: 1. Februar 2018) 
5. Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg (angestrebt: Mitte Februar 2018) 

Umsetzung KInvFG – Ablauf

- Definition Finanzschwäche
- Entscheidung über Verteilungsmodus
- Information an finanzschwache Kommunen über verfügbare KInvFG-Mittel durch die ILB
- Beantragung von zu fördernden Einzelmaßnahmen durch die Zuwendungsempfänger bis spätestens zum 30.04.2018
- Ausreichung von Zuwendungsbescheiden gem. Förderrichtlinie unter fachlicher Beteiligung des MBS
- Mittelabruf durch Kommunen in 2018-2023 zur Begleichung fälliger Rechnungen (2-Monats-Frist – VVG Nr. 7.4 zu § 44 LHO)
- nach Abschluss der Maßnahme Erstellung eines angepassten Verwendungsnachweises gemäß den mit dem LRH abgestimmten Anforderungen
- vereinfachte Verwendungsnachweisprüfung durch ILB; ggf. Rückforderung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitere Informationen unter:
www.mdf.brandenburg.de

**Ansprechpartner für Fragen zum
Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG:**

**Antje Fischer, Tel. 0331 / 866-6210
Stefan Köhler-Apel, Tel. 0331 / 866-6214**

E-Mail: kinvfgeb@mdf.brandenburg.de